

# 3. BOTTROPER JUGEND- UND DROGENHILFE TAG

## Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung

Als erziehungsberechtigte Person erkläre ich, (Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_, mich einverstanden, dass mein\*e

Tochter/Sohn (Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_ am

3. Jugend- und Drogenhilfe Tag teilnehmen darf. Die Einladung zum Fachtag inkl. der Teilnahmebedingungen habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Schulbefreiung habe ich beantragt und erhalten.

**Termin:** 01. Oktober 2024  
**Zeit:** 09:00 bis 16:00 Uhr  
**Ort:** KJH FLOW gGmbH  
Am Lamperfeld 7  
46236 Bottrop

In dringenden Angelegenheiten bin ich erreichbar unter der Telefonnummer:

\_\_\_\_\_

*Wir bitten um Zusendung der Einverständniserklärung eingescannt per E-Mail: [Jugendhilfe.Bottrop@t-online.de](mailto:Jugendhilfe.Bottrop@t-online.de) oder um eine persönliche Abgabe am Fachtag.*

*Herzlichen Dank!*

**Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**  
gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW und BASS 12 - 52 Nr. 1

**Zur Vorlage bei der Schule**

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: <b>Vom 01.10.2024 09:00 Uhr</b> <b>Bis 01.10.2024 16:00 Uhr</b>	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
--	--

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor:

Siehe [www.jugendhilfe-bottrop-ev.de/Jugend-und-Drogenhilfe-Tag/](http://www.jugendhilfe-bottrop-ev.de/Jugend-und-Drogenhilfe-Tag/)

Teilnahme am 3. Bottroper Jugend- und Drogenhilfe Tag als „*politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen)*“ gemäß 3 Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)

*Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.*

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

**2. Stellungnahme Klassenlehrer/in:** Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe:

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**3. Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

[ ] abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung) \_\_\_\_\_

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

### Schulgesetz NRW § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen<sup>1</sup>(gekürzt)

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. [...]  
[...]

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.  
[...]

### BASS 12-52 Nr. 1 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABl. NRW. S. 354)

#### 3 Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)<sup>2</sup> (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.2 Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes, unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SchulG. Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 SchulG unmittelbar.

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vorliegen,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten), internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

---

<sup>1</sup> Siehe [https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p43\(4\)](https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p43(4))

<sup>2</sup> Siehe <https://bass.schul-welt.de/15402.htm>